



GrECo International AG

Spotlight Tipp 88/2016

- **Dienstreise-Versicherungen: Mitversicherung ausländischer Tochtergesellschaften von österreichischen Mutterkonzernen**
- **Kranunfall: Auch ohne Schuld haftet der Bauherr**

Dienstreise-Versicherungen: Mitversicherung ausländischer Tochtergesellschaften von österreichischen Mutterkonzernen

Viele österreichische Unternehmen mit Niederlassungen im inner- und außereuropäischen Ausland decken ihre Dienstreiseversicherungen in einem gemeinsamen Versicherungsvertrag ein.

Spotlight-Tipp informiert Sie über länderspezifische Regelungen.

Dies betrifft insbesondere jene Versicherungssparten, in denen Kapitalleistungen direkt an die versicherten Personen ausbezahlt werden.

1. **FoS (Freedom of Service/freier Dienstleistungsverkehr) innerhalb der EU:**
Hat ein Versicherungsunternehmen eine Lizenzierung für ein EU-Land, ist es berechtigt, innerhalb des FoS seine Produkte auch in den übrigen EU-Ländern anzubieten. Das EU-Recht regelt, dass das Steuern- und Abgabensystem jenes Mitgliedstaates anzuwenden ist, in dem das versicherte Risiko beheimatet ist.

Beispiel:

Die österreichische Firma A hat eine mitversicherte Niederlassung in Deutschland.

Ein deutscher Mitarbeiter erleidet während einer Dienstreise nach Kroatien einen Unfall und erhält vom Versicherungsunternehmen direkt eine Kapitalleistung.

Aufgrund o. g. Regelung zu FoS gilt zu beachten:

- Die Versicherungssteuer auf Unfallprämien beträgt in Deutschland (derzeit) 19 %.
- Die Kapitalleistung könnte einer länderspezifischen Steuer oder sonstiger Abgabe unterliegen.

2. **Lokale Versicherungspflicht:**
In einigen Staaten (z. B. Brasilien, China, ...) ist es verpflichtend, Risiken bei einem lokal ansässigen Versicherungsunternehmen einzudecken. Selbsterklärend gelten dadurch die länderspezifischen Steuern und Abgaben.

Die Einstellung der Versicherungsgesellschaften, mit welchen wir im Bereich der Dienstreiseversicherungen zusammenarbeiten, ist zu o. g. Themen unterschiedlich. Einige Versicherungsunternehmen gehen auf diese Vorgaben ein und bieten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden lokale Polizzen bzw. Ausweisung der unterschiedlichen Versicherungssteuern an. Dies ist natürlich mit Kosten verbunden.

Andere Versicherer vertreten den Standpunkt, dass für sie nur der österreichische Mutterkonzern als Vertragspartner gilt und daher Prämienvorschriften (inkl. österr. Versicherungssteuer) und Auszahlungen (insbesondere Kapitalleistungen) nur an diesen Versicherungsnehmer und damit innerhalb Österreichs vorgenommen werden.

Entscheiden Sie in Absprache mit Ihrem GrECo JLT Accountmanager und Ihrem Steuerberater selbst, wie Sie diesem Thema begegnen.



GrECo International AG

Kranunfall – Auch ohne Schuld haftet der Bauherr

Ein Baukran stürzt in der Wiener Innenstadt auf ein, der eigentlichen Baustelle gegenüberliegendes, Zinshaus und beschädigt dieses schwer. Ursache dafür war ein Bruch in der Stahlbeton-Fundamentplatte des Baukrans. Ein Gutachten machte dafür Versäumnisse des Bauunternehmers verantwortlich. Ein zweites Gutachten behauptete der Straßengrund habe aufgrund einer möglichen Auswaschung nachgegeben. Die Verschuldensfrage konnte vor Gericht nicht genau geklärt werden.

Der betroffene Hauseigentümer verlangte 400.000,- EUR Schadenersatz und klagte den Bauherren. Das Oberlandesgericht Wien gab der Klage in erster Instanz statt und stellte klar, dass der Auftraggeber für den Schaden aufkommen muss. Der Bauherr haftet also gleichgültig, ob ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht. Er muss den Bauunternehmer klagen, wenn er auf den Kosten nicht sitzen bleiben will.

Das Oberlandesgericht Wien baute seine Entscheidung (7. 4. 2016, 11R18/16x) auf die analoge Anwendung von § 364a ABGB auf, der Schadenersatzansprüche für Schäden, die durch eine behördlich genehmigte Anlage auf dem Nachbargrundstück entstehen, behandelt. Durch die behördliche Genehmigung ist dem Geschädigten die Möglichkeit zu einer Abwehrhandlung genommen, weshalb ihm ein Ausgleichsanspruch unabhängig von der Verschuldensfrage zusteht.

Viele Versicherer verwechseln **Schadenersatzansprüche** mit **Ausgleichsansprüchen** – Ausgleichsansprüche liegen stets dann vor, wenn dem Geschädigten aus einem Bauvorhaben ein Nachteil erwächst und ein Verschulden des Versicherten nicht vorliegt/nachgewiesen werden kann.

Derartige Ansprüche deckt die **Bauherrenhaftpflicht-Versicherung**.

In jeder Bauherrenhaftpflicht-Versicherung sollte nicht nur die Baukostensumme, sondern vor allem der potentielle Schaden Dritter in die Risikoüberlegungen einfließen. GrECo JLT empfiehlt grundsätzlich, nicht auf die Standarddeckung innerhalb existierender Betriebshaftpflichtpolizzen zu vertrauen, sondern risikospezifisch Projektdeckungen ins Auge zu fassen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere elektronischen Zusendungen an Adressen erfolgen, die bereits in unserer Datenbank erfasst wurden. Sollten Sie in Zukunft keinen Newsletter mit Tipps und Informationen von der GrECo International AG wünschen, bitten wir um ein kurzes Antwortmail mit dem Betreff „Abmeldung“. Wir streichen Sie dann aus dem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

GrECo International AG

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Elmargasse 2-4

A-1191 Wien

Telefon: +43 (0)5 04 04-0

<mailto:spotlight-tipp@greco.at>

<http://www.greco-jlt.com>

<http://www.jltgroup.com>

HG Wien, FN 249231 t

Firmensitz: Wien

Reg.Nr. 24158374



GrECo International AG

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche und geschützte Informationen enthalten. Die Verwendung durch Andere, Veröffentlichung, Kopie und Verteilung dieser Information an Dritte ist nicht gestattet. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie dieses E-Mail dann sofort.